

# RS Vwgh 1990/3/19 89/15/0085

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.03.1990

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

## Norm

ABGB §1053;

ABGB §1054;

GebG 1957 §33 TP17 Abs1 Z2;

GebG 1957 §33 TP17 Abs1 Z4;

## Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 340;

## Rechtssatz

Wenn die Vertragsteile eines Kaufvertrages die Übernahme von Verbindlichkeiten durch den Käufer, die eine Entlastung (= Vermehrung) des Vermögens des Verkäufers bewirkt, ohne Anrechnung auf ein festbetragsbestimmtes Entgelt vereinbaren, ist der auf die übernommenen Schulden entfallende Betrag gebührenrechtlich als Teil des Kaufpreises anzusehen und bei der Bemessung der Gebühr dem festbetragsvereinbarten Entgelt hinzuzurechnen (Hinweis E 20.1.1972, 1837/70, VwSlg 4332 F/1972).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989150085.X02

## Im RIS seit

19.03.1990

## Zuletzt aktualisiert am

09.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>